

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FISCHERLEITNER GMBH

1. Geltung:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden österreichischen Konsumentenschutzbestimmungen widersprechen.

Diese Geschäftsbedingungen sind auf Kaufverträge, Werkverträge und Werklieferungsverträge entsprechend anzuwenden.

Unsere Lieferungen und Abschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichungen und Ergänzungen verpflichten uns nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Allfälligen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiemit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn wir einem späteren Vertragsdokument, in welchem auf andere Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, diesbezüglich nicht mehr widersprechen.

Aufträge jeder Art, insbesondere die von unseren Mitarbeitern aufgenommenen bzw. mündlich oder telefonisch hereingenommenen, werden von uns nur mit Vorbehalt der vollen Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen angenommen.

Diese Bedingungen werden zusätzlich durch Einstellung in das Internet unter <http://www.fischerleitner.at> allgemein bekannt gemacht, sodass in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis genommen werden kann

Unsere Angebote/Kostenvorschläge sind grundsätzlich freibleibend.

Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvorschlages wird nach dem Werkstätten-Stundensatz verrechnet. Diese Kosten werden bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht.

2. Vertragsbestandteile:

Vertragsgrundlagen sind:

- a) unser Angebot/ Kostenvorschlag
- b) unsere Auftragsbestätigung
- c) diese allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorstehend genannten Vertragsgrundlagen finden dergestalt Anwendung, daß die in der obigen Aufzählung jeweils früher genannten Bestimmungen den später genannten vorgehen. Alles was darüberhinaus Vertragsbestandteil werden soll, bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3. Lieferung:

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

Die Lieferfrist beginnt mangels anderer schriftlicher Vereinbarung unter der Voraussetzung der fristgerechten Übergabe allfälliger Beistellungen (etwa von Material, Fahrzeug, etc.) mit Absenden der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht

- a) vor Klärung aller technischen Einzelheiten,
- b) Schaffung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Liefer- bzw. Ausführungsfristen sind für uns mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung unverbindlich, werden aber nach Möglichkeit eingehalten.

Die Liefer- bzw. Ausführungsfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung und allen vom Parteivillen unabhängigen Umständen, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbote der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, etc.. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Die Liefer- bzw. Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Bei nachträglichen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages ist auch die Ausführungs- bzw. Lieferfrist neu zu vereinbaren.

Wird ein schriftlich zugesagter Liefertermin durch unser Verschulden um mehr als 4 Wochen überschritten, so kann der Vertragspartner von uns Erfüllung verlangen oder uns eine angemessene Frist von mindestens 20 Tagen zum Nachholen unserer gesamten Leistung unter Rücktrittsandrohung setzen. Vor allem bei Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist entsprechend zu berücksichtigen, dass wir bereits hergestellte Teile allenfalls nicht anderweitig verwenden können. Wird die Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, so kann der Vertragspartner schriftlich vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten bzw. versandbereit gemeldeten Teile bzw. der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag mittels eingeschriebenen Brief zurücktreten. Schadenersatz haben wir nur bei Vorsatz und grobem Verschulden zu leisten. Für unsere nicht vom Rücktritt umfasste Teilerfüllung haben wir Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.

Unsere Lieferung und Leistung ist bei Abgabe der Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft (Bereitstellungsanzeige) erfüllt. Der Vertragspartner hat den Vertragsgegenstand sofort nach Anzeige der Bereitstellung des Vertragsgegenstandes abzunehmen und geht die Gefahr des von uns hergestellten Werkes in diesem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über; Die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung der beigegebenen Gegenstände verbleibt beim Vertragspartner. Der Vertragsgegenstand wird von uns nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung versichert; dies gilt auch für zur Bearbeitung (Reparatur, Umbau, etc.) übergebene Fahrzeuge oder sonstige vom Vertragspartner beigegebene Gegenstände.

Nimmt der Vertragspartner unsere vertragsgemäß erbrachte Leistung nicht am vertraglich vereinbarten Ort und zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so können wir entweder Erfüllung verlangen und die Ware beim nächsten Spediteur auf Kosten des Vertragspartners einlagern oder vom Vertrag zurücktreten und eine Entschädigung für entstandene Kosten von mindestens 10% des vereinbarten Nettoentgeltes verlangen. In beiden Fällen haben wir Anspruch auf vollen Schadenersatz.

Wenn wir einer Leistungsfrist- oder -terminverschiebung zustimmen, sind wir berechtigt, unsere Leistungstermine und Preise, auch bei Fixpreisvereinbarung, entsprechend anzupassen.

4. Preise/Zahlung:

Die angegebenen Preise sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, exklusive Mehrwertsteuer ab unserem Betrieb.

Bei Fakturierung wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Zahlung für erbrachte Leistungen und verkaufte Waren hat bei Übergabe bar zu erfolgen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

In diesem Fall sind unsere Rechnungen binnen 8 Tagen netto zu bezahlen. Die Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Rechnungsdatum.

Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Die Spesen gehen immer zu Lasten des Vertragspartners. Zahlungen durch Überweisung gelten mit dem Tage bewirkt, an welchem der Betrag unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Gutschriften aus Wechseln oder Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen vorbehaltlich des Einganges mit Wertstellung des Tages, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können.

Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner zur Bezahlung aller unserer Spesen und von Verzugszinsen in Höhe 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., weiters zum Ersatz aller gerichtlichen und außergerichtlichen Mahn- und Inkassokosten verpflichtet.

Werden diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die nach unserer Meinung die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners herabmindern, so werden alle unsere Forderungen, auch solche aus anderen Abschlüssen, sofort fällig. Wir sind diesfalls berechtigt, ausstehende Lieferungen bzw. Leistungen, auch solche aus anderen Abschlüssen, nur gegen Vorauszahlung auszuführen, oder vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware bleibt unberührt.

Im Fall des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner auch verpflichtet, über unser Verlangen für sämtliche offenen Forderungen samt Zinsen und Spesen durch Zession offener und einbringlicher Forderungen oder Einräumung von Pfandrechten an Vermögensgegenständen oder sonst in geeigneter Weise Sicherstellung zu leisten.

Werden Ratenzahlungen vereinbart, wird bei Nichtzahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Betrag fällig. Weiters sind auch bei Ratenvereinbarungen Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. vom fallenden Kapital zu bezahlen.

Zahlungseingänge sind zuerst auf Kosten (Spesen), dann Zinsen und schließlich auf das Kapital anzurechnen. Abweichende Widmungserklärungen können wir binnen vier Wochen nach Zahlungseingang abgeben. Wir sind berechtigt, auch gewidmete Zahlungen zuerst auf unbesicherte bzw. die jeweils ältesten Rechnungen anzurechnen.

5. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht:

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedenfalls bis zur Zahlung der gegenständlichen Forderung, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Vorbehaltssache bis zur Zahlung unserer Forderungen für uns sorgfältig zu verwahren. Wir sind berechtigt, das Unternehmen bzw. das Gelände des Vertragspartners jederzeit zu betreten und unsere Sache zu kennzeichnen.

Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vereinigt (vermengt oder verbunden), erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen verarbeiteten bzw. vereinigten Sache zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vereinigung. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die neue Sache.

Der Vertragspartner ist zu Verfügungen über die Vorbehaltssache, insbesondere zur Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung, nicht berechtigt.

Unsere unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind vom Vertragspartner gegen jede Art von Beschädigung oder Untergang zu versichern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unseres Eigentums an der Vorbehaltssache durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.

Wir sind berechtigt, gleichzeitig Erfüllung des Vertrages und Herausgabe wegen des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes zu begehren. Für die zurückgenommene Vorbehaltssache erteilen wir dem Vertragspartner eine Gutschrift in Höhe ihres Wertes abzüglich zwischenzeitlich eingetretener Wertminderung oder des allfälligen Erlöses aus der uns zustehenden freihändigen Verwertung und abzüglich sämtlicher uns durch die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und der Verwertung der Vorbehaltssache entstandenen bzw. voraussichtlich entstehenden Kosten.

Wir sind berechtigt den Typenschein bzw. den Einzelgenehmigungsbescheid bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag resultierenden Verpflichtungen des Vertragspartners einzubehalten.

Uns steht wegen unserer Forderungen gegen den Kunden ein Zurückbehaltungsrecht am betroffenen Reparaturgegenstand des Kunden zu. Dies gilt auch für offene Forderungen aus früheren Verträgen bzw. Aufträgen.

6. Gewährleistung und Schadenersatz:

Gewähr wird geleistet 6 Monate ab Lieferung bzw. Übernahme unserer Leistung bzw. Anzeige der Bereitstellung; bei Fahrzeugen jedoch höchstens bis zu einer Gesamtkilometerleistung von 10.000 Kilometern. Die Geltung von § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die durch einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen; insbesondere auch wenn unsere Anordnungen, Betriebsanleitungen etc. nicht beachtet werden. Für gebrauchte Fahrzeuge wird keine Gewähr geleistet.

Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von uns ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden.

Unsere Beschreibung der Leistung, unsere Angabe von Gewichten, Betriebskosten, Geschwindigkeiten etc. stellen annähernde Angaben und keine ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften dar.

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, haften wir nur für eine den Umständen entsprechend eingeschränkte Haltbarkeit.

Etwaige bei Gewährleistungsarbeiten ersetzte Teile werden unser Eigentum; bei notwendiger Entsorgung gehen allfällige Entsorgungskosten zu Lasten des Vertragspartners. Wird eine Ware aufgrund Spezifikationen des Vertragspartners oder eines von ihm bevollmächtigten Dritten, angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftlicher Einwilligung unsererseits der Vertragspartner selbst oder ein von uns nicht ausdrücklich hierzu ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen, Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Lieferung unverzüglich nach deren Einlangen in sorgfältigster Weise zu überprüfen. Allfällige Mängel muss der Vertragspartner unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eingang der Lieferung schriftlich bei uns rügen. Offensichtliche Mängel muss der Vertragspartner sofort rügen, da ansonsten jeglicher Anspruch gegen uns verloren geht. Mängel, die bei solchen Überprüfungen nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten und unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Be- und Verarbeitung bei sonstigem Entfall aller Ansprüche zu rügen.

Ausschließlich wir haben das Wahlrecht, Gewährleistungsansprüche durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf sein Recht auf Wandlung des Vertrages. Bei einer von uns montierten Ladebordwand ist der Vertragspartner, wenn der Mangel während der Ausführung eines Transportes auftritt, berechtigt, zur Behebung des Mangels eine Reparaturwerkstätte vor Ort aufzusuchen. Die auflaufenden Behebungskosten werden von uns unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rüge und Dokumentation (insbesondere durch Fotos) des Mangels mit einem Stundensatz von € 55,00 bei angemessener Reparaturdauer ersetzt. Bei nicht ausreichender Dokumentation des aufgetretenen Mangels/Schadens entfällt eine Haftung unsererseits. Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nicht oder nicht fristgerecht nach, so entfällt unsere Verpflichtung, für mangelhafte Ware bzw. Ausführung unserer Leistung Gewähr zu leisten. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

berechtigt den Vertragspartner nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages, zur Änderung von Zahlungsbedingungen, insbesondere nicht zur ganzen oder teilweisen Zurückbehaltung des Entgeltes. Eine Verlängerung, Hemmung, Unterbrechung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Rückgriffsansprüche nach § 933 b ABGB gegen uns sind ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche aller Art gegen uns sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobes Verschulden nachgewiesen wird. Sie sind der Höhe nach jedenfalls mit unserer Haftpflichtversicherungssumme € 10 Mio. beschränkt. Für Dritt- und Folgeschäden haften wir nicht, auch nicht für reine Vermögensschäden, weiters nicht für Schäden, die nicht vom Vorlieferanten anerkannt werden. Wir haften auch nicht für Schäden, die auf fehlende, unvollständige oder mangelhafte Unterlagen, Pläne etc. des Vertragspartners zurückzuführen sind.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass das übergebene Fahrzeug im Freien verwahrt wird. Wir haften daher nicht für Schäden am Fahrzeug durch Wettereignisse wie Hagel, Sturm, o.ä. Es ist daher Sache des Kunden, selbst für einen entsprechenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

Für im Kraftfahrzeug befindliche Gegenstände, die nicht zum Betrieb des Kraftfahrzeuges gehören, wird eine Haftung unsererseits ausdrücklich ausgeschlossen.

Durch das vorbehaltlose Zustandekommen des Vertrages verzichtet der Vertragspartner auch auf sämtliche vorvertraglichen Schutzbestimmungen unsererseits, etwa Warnpflicht oder Aufklärungspflicht, soweit uns nicht Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt.

Schadenersatzansprüche ohne vorhergehende Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch uns sind ausgeschlossen.

Wurde im Vertrag eine Pönalverpflichtung unsererseits vereinbart, ist unsere Haftung aus Terminverzug auf 5% der Auftragssumme beschränkt.

7. Produkthaftung:

Insoweit die Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes zwingend sind, liegen sie auch dem gegenständlichen Vertrag zugrunde. Der Vertragspartner erklärt, sämtliche Hinweise und Warnungen betreffend die Gefährlichkeit der Ware, die veröffentlicht wurden, zu kennen. Sie gelten als Warnung durch uns. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, seinerseits seine Vertragspartner bei der Weiterveräußerung umfassend zu warnen und ihnen eine gleiche Warnpflicht für die weitere Verkettung aufzuerlegen. Widrigenfalls hält uns der Vertragspartner für sämtlichen Schaden, aufgrund welcher Gesetzesbestimmung immer, schad- und klaglos. Der Vertragspartner verzichtet auf Rückgriff gegen uns gem. § 12 PHG. Wurde der Fehler durch mehrere verursacht, verpflichtet sich der Vertragspartner, zuerst die anderen Verursacher in Anspruch zu nehmen. Ersatzansprüche für Sachschäden werden ausgeschlossen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesen Ausschluss mit seinen Vertragspartnern ebenfalls zu vereinbaren und diese Vereinbarungspflicht weiteren Vertragspartnern bei sonstigem Schadenersatz aufzuerlegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen Versicherungsvertrag gem. § 16 PHG abzuschließen und vor einem allfälligen Rückgriff gegen uns diese Versicherung in Anspruch zu nehmen.

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot:

Die Aufrechnung mit unseren Forderungen und die Zurückbehaltung von Zahlungen, aus welchem Rechtsgrund immer, ist ausgeschlossen.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort:

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 4910 Ried im Innkreis. Wir können jedoch auch ein anderes, für den Vertragspartner zuständiges Gericht anrufen.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht und wird die Anwendung des UN-Kaufrechtes ausdrücklich ausgeschlossen.

Zur Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort Ried im Innkreis auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

10. Unwirksamkeit, ergänzende Normen:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im übrigen verbindlich. Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt.

Der Vertragspartner erklärt, dass im Hinblick auf die für ihn günstige Preisgestaltung auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese AGB keine Benachteiligung gegeben ist.

Hinweise:

Wir behalten uns technische sinnvolle Konstruktions- und Formänderungen ausdrücklich vor. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass an uns zur Bearbeitung (Reparatur, Umbau, etc.) übergebene Gegenstände, insbesondere Kraftfahrzeuge, durch uns im Freien abgestellt werden und den damit üblicherweise verbundenen Gefahren ausgesetzt werden; wir haften nicht für Schäden aufgrund von Naturereignissen, Vandalismus, Diebstahl, Beschädigung durch Tiere, etc., und sind derartige Schäden von unserer Haftpflichtversicherung nicht gedeckt. Bei Abholung eines von uns bearbeiteten Fahrzeuges erhält die abholende Person eine entsprechende Unterweisung im Hinblick auf die Bedienung und die Funktion, bei behindertengerechten Umbauten von Fahrzeugen insbesondere im Hinblick auf eine Deaktivierung von Airbags oder eine Überbrückung von sonstigen Sensoren.